

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Rahmenvertrag mit dem Studentenwerk Berlin für die Jahre 2016 – 2019

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über

Rahmenvertrag mit dem Studentenwerk Berlin für die Jahre 2016-2019

A. Problem

Gemäß § 6 Abs. 4 Studentenwerksgesetz (StudWG) ist das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats ermächtigt, mit dem Studentenwerk einen Rahmenvertrag über die für die Erfüllung seiner Aufgaben zu gewährenden Zuschüsse des Landes für konsumtive Zwecke zu schließen. Senat und Abgeordnetenhaus müssen diesem Rahmenvertrag zustimmen.

Der Verwaltungsrat des Studentenwerks Berlin hat in seiner Sitzung am 14.09.2015 dem Rahmenvertrag 2016-2019 gemäß § 4 Abs. 8 Punkt 7 StudWG zugestimmt (Beschluss 07/2015). Zudem beschloss der Verwaltungsrat, dass zu Änderungen des Rahmenvertrags im anschließenden Mitzeichnungsverfahren zusätzlich im schriftlichen Umlaufverfahren votiert wird.

Zuletzt wurde mit dem Studentenwerk Berlin ein Rahmenvertrag für die Jahre 2012-2015 geschlossen.

B. Lösung

Um eine größtmögliche Planungssicherheit zu gewährleisten und im Gegenzug die Leistungserbringung durch das Studentenwerk mittelfristig verbindlich zu regeln, wird anliegender Rahmenvertrag für die Haushaltsjahre 2016-2019 vorgelegt. Der Rahmenvertrag gliedert sich in die Allgemeine Zielsetzung, die Ziel- und Aufgabenvereinbarungen, die Finanzausstattung und Regelungen zur Umsetzung des Vertrages.

C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung

Mit dem Rahmenvertrag werden die umfangreichen Leistungen des Studentenwerks Berlin weiterhin verbindlich geregelt. Ohne Abschluss des Rahmenvertrages würde das Land Berlin auf dieses Steuerungsinstrument verzichten.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Männliche wie weibliche Studierende profitieren gleichermaßen von den Leistungen des Studentenwerkes.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Keine

F. Gesamtkosten

Gemäß Senatsbeschluss vom 7. Juli 2015 zum Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans von Berlin für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 (Haushaltsgesetz 2016/2017 – HG 16/17) sowie Senatsbeschluss vom 11. August 2015 zur Finanzplanung 2016-2019, sollen im Kapitel 1070 für die Jahre 2016 bis 2019 folgende konsumtive Mittel zur Verfügung stehen:

Kapitel 1070						
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft						
- Wissenschaft -						
Titel	Ausgaben	Ansatz	Verpflichtungsermächtigungen in 2016			
		2016 (in Euro)	Insgesamt	Davon fällig		
				in 2017 (in Euro)	in 2018 (in Euro)	in 2019 (in Euro)
68413	Konsumtiver Zuschuss	11.500.000	34.500.000	11.500.000	11.500.000	11.500.000

Die Gesamtkosten des Rahmenvertrages für die Jahre 2016-2019 belaufen sich auf 46.000.000 Euro. Mehrausgaben über die im Haushaltsplan 2016/2017 veranschlagten Ansätze hinaus sind mit dem Vertragsabschluss nicht verbunden.

I. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Keine

J. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

über

Rahmenvertrag mit dem Studentenwerk Berlin für die Haushaltsjahre 2016-2019

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Das Abgeordnetenhaus von Berlin stimmt dem vom Senat von Berlin vorgelegten Rahmenvertrag mit dem Studentenwerk Berlin für die Jahre 2016-2019 (s. Anlage) zu.

A. Begründung:

I. Einleitung

Vorgelegt wird der Entwurf des Rahmenvertrags 2016-2019 mit dem Studentenwerk Berlin über die konsumtiven Zuschüsse des Landes an das Studentenwerk Berlin.

Gemäß § 6 Abs. 4 StudWG schließt das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats einen Rahmenvertrag mit dem Studentenwerk Berlin über die konsumtiven Mittel für die Erfüllung der Aufgaben des Studentenwerks ab. Der nun vorgelegte Rahmenvertragsentwurf ist für die Jahre 2016-2019 bestimmt; derzeit läuft der Rahmenvertrag 2012-2015.

II. Erfüllung des laufenden Rahmenvertrags

Im Folgenden soll die Erfüllung der einzelnen Leistungsbereiche des Studentenwerks kurz dargestellt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei dem Studentenwerk nicht um einen Wirtschaftsbetrieb handelt, der Gewinne zu erzielen hat, sondern eine Anstalt des öffentlichen Rechts, die gemäß § 6 Abs. 1 StudWG keine Gewinne erzielen und keine Verluste machen darf. Dementsprechend geht es beim Studentenwerk vor allem darum, den Bedarf der Studierenden in bestmöglicher Weise zu erfüllen und dabei die vorhandenen Ressourcen effizient zu nutzen. Es geht nicht darum, kontinuierlich die Angebote zu steigern, um Mehreinnahmen zu erzielen.

Einzelne Leistungsbereiche des Studentenwerks (§ 1 Abs. 1 des Rahmenvertrags)

a) Speisebetriebe

Die Speisebetriebe wurden im Vertragszeitraum erfolgreich betrieben; die erforderlichen Erneuerungen wurden vorgenommen, die Neu- und Umbauprojekte fristgemäß fertiggestellt. Insgesamt sank die Zahl der Tischplätze von 13.464 in 2012 auf 13.062 in 2015 (davon 10.686 Innen- und 2.376 Außenplätze). Grund ist vor allem der Wegfall von Plätzen bei der Renovierung der HU-Mensa Süd. Dennoch stieg die Zahl der Nutzerinnen und Nutzer von 36.564 auf 37.268 pro Tag. Zahlreiche Mensen und Cafeterien wurden modernisiert oder erhielten neue Küchengeräte. Die Auslastung der Mensen und Cafeterien zur Mittagszeit beträgt jetzt 98 %. Allerdings ist zu bedenken, dass die Nutzung der Speiseeinrichtungen sowohl saisonal schwankt (im Winter können die Außenplätze nicht genutzt werden) wie auch zwischen Vorlesungszeit und vorlesungsfreier Zeit.

b) Wohnheime

Die Zahl der Wohnplätze hat sich im Vertragszeitraum geringfügig reduziert, von 9.447 Plätzen in 2012 auf 9.390 Plätze in 2015. Grund dafür war, dass das Studentenwerk ein angemietetes Wohnheim wegen Beendigung des Mietverhältnisses abgeben musste, ferner sind einzelne Plätze durch die erforderliche Neuschaffung von Räumlichkeiten für studentische Selbstverwaltungen weggefallen. Insbesondere aufgrund umfangreicher Sanierungsmaßnahmen gab es im Vertragszeitraum immer wieder Wohnplätze, die nicht zur Verfügung standen. Derzeit beträgt die Auslastung 97 %; alle verfügbaren Plätze sind vermietet, und es gibt eine längere Warteliste. Eine weitere Steigerung der Zahl der Wohnplätze durch das Studentenwerk ist entsprechend dem Senatsbeschluss vom 28. Juli 2015 nur in geringem Umfang geplant; insbesondere soll neben dem Bestandswohnheim Mollwitzstrasse ein Erweiterungsbau mit 58 Plätzen errichtet werden.

c) Kinderbetreuung

Die Zahl der hochschulnahen Plätze für Kinderbetreuung erhöhte sich im Vertragszeitraum durch den Neubau der Kita an der Hochschule für Technik und Wirtschaft und der Humboldt-Universität von 483 Plätzen an fünf Standorten auf 641 Plätze an sieben Standorten. Die Kitas sind voll ausgelastet, wobei ca. 60 Plätze nicht konstant belegt, sondern für die Kinder von ausländischen Gastdozentinnen und Gastdozenten sowie von Austauschstudierenden vorgehalten werden (s. Leistungsbereich Internationalisierung unter f).

d) BAföG

Die BAföG-Durchführung durch das Studentenwerk wurde weiter optimiert. Hauptziele im Vertragsraum waren die Reduzierung der Bearbeitungszeiten für die BAföG-Anträge, die Einführung der elektronischen Antragsbearbeitung sowie die Umsetzung der Vorgaben des neuen BAföG. Die Gesamtbearbeitungszeiten für Erst- und Weiterbewilligungsanträge (Zeit zwischen Antragstellung und Zahlbarmachung) wurden durch organisatorische und technische Maßnahmen von 8,95 Wochen in 2012 auf 8,36 Wochen in 2014 verkürzt. Die Zahl der Studierenden, welche die Möglichkeit der elektronischen Antragsbearbeitung nutzte, stieg. Die Auslastung des Amtes für Ausbildungsförderung liegt bei 99 %.

e) Chancengleichheit

Das Studentenwerk engagiert sich in verschiedenen Bereichen für die Chancengleichheit. Mit den 18 studentischen Tutorinnen und Tutoren in den Wohnheimen werden die zu 64,4 % ausländischen studentischen Mieterinnen und Mieter unterstützt und willkommen geheißen. Die studentische Arbeitsvermittlung richtet sich an die 69 % der Berliner Studierenden, die neben ihrem Studium arbeiten müssen. Die Unterstützungsmöglichkeiten für Studierende, die in finanzielle Notlagen geraten, wurden überarbeitet und neu strukturiert, um möglichst viele Studierende erreichen zu können. Die Beratungsangebote des Studentenwerks werden weiterhin sehr gut angenommen. Insgesamt beträgt die Auslastung der Beratungs- und Betreuungsdienste 100 %.

f) Internationalisierung

Der Beitrag des Studentenwerks zur Internationalisierung richtet sich vor allem auf die Betreuung von Kindern von ausländischen Studierenden sowie Gastdozentinnen und Gastdozenten in den Kitas des Studentenwerks und auf die Bereitstellung von Wohnplätzen in den Wohnheimen für Austauschstudierende und Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler. Insbesondere das letztere Angebot ist angesichts der zunehmenden studentischen Nachfrage nach Wohnplätzen des Studentenwerks schwierig geworden. Mit den Hochschulen wurden Kontingentverträge abgeschlossen, um Planungssicherheit auf beiden Seiten zu gewährleisten.

Neben der Betreuung bietet das Studentenwerk zahlreiche kulturelle Veranstaltungen zur Integration ausländischer Studierender an.

g) Internationales Studienzentrum (ISB)

Das ISB ist eine Immobilie im Eigentum des Bundes, welche dem Studentenwerk als Begegnungsstätte für Studierende und Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler aus den Ländern der vier alliierten Mächte in Berlin zur Verfügung gestellt wurde. Das Studentenwerk hat erhebliche Anstrengungen unternommen, eine Neuausrichtung der Immobilie zu erwirken; das Land Berlin hat sich gegenüber dem Bund für eine Übertragung der Immobilie an das Land engagiert. Allerdings blieben diese Ansätze bislang noch erfolglos. Derzeit findet eine Abstimmung zwischen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft und dem Studentenwerk über den künftigen Umgang mit der Immobilie statt.

h) Kooperation der Mensen Berlin-Potsdam

Das Studentenwerk Berlin wie die brandenburgischen Studentenwerke sind bereit, den Studierenden der jeweils anderen Studentenwerke Zutritt zu den Mensen zu Studierendenpreisen zu ermöglichen. Allerdings erfordert dies in beiden Bundesländern eine Gesetzesänderung. Brandenburg hat das entsprechende Gesetz bereits geändert. Der Senat von Berlin wird dem Abgeordnetenhaus von Berlin in Kürze im Kontext einer Novellierung des Studentenwerksgesetzes eine entsprechende Regelung für Berlin vorschlagen. Vorgesehen ist, dass Studierende anderer Studentenwerke auf der Basis von Kooperationsverträgen der jeweiligen Studentenwerke die Mensen zu Studierendenpreisen nutzen können.

Ausrichtung der Wirtschaftsführung auf das Budget, Ausnutzung der Kapazitäten (§ 1 Abs. 2 des Rahmenvertrags)

Das Studentenwerk arbeitet kontinuierlich an der Verbesserung der Wirtschaftlichkeit, damit die Wirtschaftsführung im Rahmen der zur Verfügung gestellten Zuschüsse und Einnahmen erfolgt, wie es in § 6 Abs. 3 StudWG vorgegeben ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die konsumtiven und investiven Mittel des Landes einen sinkenden Anteil an der Finanzierung der Aufgaben des Studentenwerks einnehmen und die Mittel der Studierenden einen steigenden Anteil. Der Anteil des Landes sank im laufenden Vertragszeitraum von 12,5 % in 2012 auf 11,9 % in 2014, und er wird auch in Zukunft weiter sinken, da die Landeszuschüsse trotz steigender Studierendenzahlen und daraus folgender steigender Nachfrage nach den Angeboten des Studentenwerks gleichbleiben sollen. Die daraus entstehenden Defizite werden u.a. durch eine moderate Erhöhung der Sozialbeiträge der Studierenden ausgeglichen.

Der Auslastungsgrad der Einrichtungen des Studentenwerks hat sich im Vertragszeitraum auf 99 % erhöht. Hierbei wurde die Kostendeckung für Personal und Wareneinsatz im Bereich der Speisebetriebe gehalten. Die gestiegene Inanspruchnahme von Essen zu (nicht kostendeckenden) Studierendenpreisen verhinderte eine weitere Verbesserung. Im Bereich des studentischen Wohnens liegt die Kostendeckung bei 99,4 %. Lediglich die soziale und kulturelle Betreuung in den Wohnheimen, z. B. durch die Tätigkeit der studentischen Tutorinnen und Tutoren sowie die Projekte der studentischen Selbstverwaltungen, werden nicht durch die studentischen Mieten gedeckt.

Der Aufwand für die interne Verwaltung des Studentenwerks betrug 2014 6,6 %, und liegt damit deutlich unter dem bei gemeinnützigen Einrichtungen üblichen Niveau von 10 %.

Steigerung der Bekanntheit der Leistungen des Studentenwerks (§ 1 Abs. 3 des Rahmenvertrags)

Das Studentenwerk trägt in unterschiedlicher Weise zur Steigerung der Bekanntheit seiner Leistungen bei: durch Nutzung von Medien aller Art, durch vielfältige Beratungsangebote (z. B. die mobile BAföG-Beratung), durch einzelne öffentlichkeitswirksame Maßnahmen (Lange Nacht der aufgeschobenen Hausaufgaben, Studentenwerk goes green), durch unterschiedliche Publikationen und durch eine ausgedehnte Pressearbeit. In unterschiedlichen Zeitabständen führt das Studentenwerk Zufriedenheitsumfragen bei den Studierenden durch.

Anpassung der Angebote des Studentenwerks an die räumliche Verdichtung des Hochschulbetriebs an einzelnen Standorten (§1 Abs. 4 des Rahmenvertrags)

Das Studentenwerk stimmt sich eng mit den Hochschulen über die Platzierung und Ausgestaltung seiner jeweiligen Angebote ab.

Förderung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 1 Abs. 5 des Rahmenvertrags)

Das Studentenwerk fördert seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in vielfältiger Weise: Es gibt ein Gesundheitsmanagement, das Studentenwerk ist „berufundfamilie“ reauditiert, es werden regelmäßig Weiterbildungsveranstaltungen besucht. Die Ent-

wicklung des Krankenstands ist über den Vertragszeitraum rückläufig gewesen und lag 2014 bei 8 %.

Umfragen unter den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ergeben regelmäßig, dass über 80 % der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit ihrer Arbeit zufrieden sind und fast 95 % gern für das Studentenwerk arbeiten.

Optimierung der Struktur der Landeszuschüsse, aufgabengerechte Begrenzung der projektbezogenen Sonderposten sowie Behandlung von Zinserträgen (§ 5 Abs. 4 des Rahmenvertrags)

Land und Studentenwerk wurde im laufenden Rahmenvertrag aufgegeben, für die genannten Punkte Lösungen zu finden, um zu verhindern, dass das Studentenwerk aus Landesmitteln Rücklagen oder Sonderposten bildet und damit Zinsen erwirtschaftet. Gleichzeitig sollte die Zahl und Höhe der Sonderposten deutlich und nachhaltig reduziert werden.

Dieses Ziel wurde im Vertragszeitraum erreicht. Der Mittelabruf des konsumtiven und des investiven Zuschusses erfolgt nach einer Verabredung zwischen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft und dem Studentenwerk Berlin grundsätzlich erst Mitte Dezember eines jeweiligen Jahres, damit gewährleistet ist, dass die Landeszuschüsse im Laufe eines Jahres nicht zur Bildung von Sonderposten oder Rücklagen verwendet werden.

Die Zahl der Sonderposten wurde im Vertragszeitraum deutlich reduziert. 2012 gab es zehn Sonderposten, mit einem Gesamtvolumen von 34.478.553 Euro. Davon wurde der größte Sonderposten Kostendeckende Wohnheime mit 21.050.792 Euro ausschließlich aus den Renovierungsbestandteilen der studentischen Mieten gespeist. Zum 31.12.2015 wird es vier Sonderposten im Bereich Modernisierung und Renovierung Wohnheimbestand mit insgesamt ca. 11 Mio. Euro geben sowie drei weitere für Investitionen bei Speisebetrieben, IT etc. mit insgesamt 6 Mio. Euro, also insgesamt sieben Sonderposten mit insgesamt knapp 18 Mio. Euro.

Der mit Abstand größte dieser Sonderposten ist der Sonderposten Wohnheime mit ca. 11,5 Mio Euro, der ausschließlich aus den Renovierungsbestandteilen der studentischen Mieten gespeist wird und für die anstehenden Wohnheimrenovierungen verwendet wird. Ein weiterer großer Sonderposten ist der Sonderposten Zukunftsbedarf Studentischer Wohnraum mit ca. 3 Mio. Euro, aus dem die Neubaumaßnahme in der Mollwitzstraße finanziert werden soll, deren Fertigstellung für 2017 erwartet wird. Die genannten Sonderposten entsprechen der gesetzlichen Vorgabe aus § 6 Abs. 1 StudWG, wonach das Studentenwerk angemessene Rücklagen bilden soll.

Aus dem Vorgesagten ergibt sich, dass das Studentenwerk keine Zinsen aus Landesmitteln erwirtschaftet.

Ergebnis

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das Studentenwerk die Vorgaben des Rahmenvertrags 2012 bis 2015 erfüllt hat. Lediglich bei zwei Punkten, in denen die Erfüllung nicht in der Hand des Studentenwerks lag, konnten die rahmenvertraglichen Ziele (noch) nicht erreicht werden. Dies betrifft die Änderung des Studenten-

werksgesetzes für die Zulassung brandenburgischer Studierender zu den Mensen des Studentenwerks Berlin und das Internationale Studienzentrum Berlin.

III. Entwurf des Rahmenvertrags 2016-2019

Der beigefügte Entwurf des neuen Rahmenvertrags führt den alten Rahmenvertrag grundsätzlich fort, regelt aber insbesondere in Reaktion auf die Monita des Rechnungshofs aus seinem Schreiben vom 22.08.2013 einige Sachverhalte anders als im laufenden Rahmenvertrag. Zielsetzung und Grundstruktur des Rahmenvertrags bleiben weitgehend gleich; es soll gewährleistet werden, dass das Studentenwerk weiterhin im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Landes und der Beiträge der Studierenden sowie der Einnahmen aus der wirtschaftlichen Tätigkeit seine Aufgaben erfüllt und dafür vom Land Planungssicherheit erhält. Zu diesem Zweck werden die Leistungen genannt, welche das Studentenwerks und das Land Berlin zu erbringen haben.

1. Änderungen

Es wurden folgende Punkte gegenüber dem laufenden Rahmenvertrag geändert: Auf Hinweis des Rechnungshofs in seinem Schreiben vom 22.08.2013 werden im Rahmenvertrag in Übereinstimmung mit § 6 Abs. 3 StudWG nur die konsumtiven Zuschüsse des Landes genannt, aber nicht mehr die investiven Mittel, die Mittel zur BAföG-Durchführung, für das ISB oder die Integrationshilfen für Studierende mit Behinderung (§ 3 des Rahmenvertragsentwurfs).

Ebenfalls im Hinblick auf die Monita des Rechnungshofs werden erstmals bei den Leistungen des Studentenwerks, bei denen dies möglich ist, Kennziffern genannt. Dies betrifft die Bereiche Speisebetriebe, Wohnplätze und Kinderbetreuung; die genannten Kennziffern stellen den aktuellen Stand dar (§ 1 Abs. 1 des Rahmenvertragsentwurfs).

Die Begriffe „Leistungen“ oder „Verpflichtungen“ des Studentenwerks und des Landes werden durchgehend durch den Begriff „Aufgaben“ ersetzt, da deutlich gemacht werden soll, dass es sich bei dem Rahmenvertrag, der die Gewährung von Zuschüssen des Landes an das Studentenwerk Berlin zur Aufgabenerfüllung nicht um ein umsatzsteuerrechtlich relevantes Leistungsaustauschverhältnis handelt.

Da wie oben unter I. dargelegt der Umgang des Studentenwerks mit den Landesmitteln optimiert wurde, ist eine erneute Erwähnung im neuen Rahmenvertrag nicht erforderlich. In § 3 Abs. 5 des Rahmenvertragsentwurfs ist lediglich die seit 2013 geübte Praxis nun ausdrücklich geregelt, dass das Studentenwerk den konsumtiven Zuschuss erst am Ende eines jeden Kalenderjahrs abruf, es sei denn, es entsteht ein begründeter Bedarf des Studentenwerks an einem vorherigen Abruf. Ferner werden die Sonderposten des Studentenwerks, die auch aus dem konsumtiven Zuschuss gespeist werden, mit einer Maximalsumme aufgenommen, § 5 Abs. 6 des Rahmenvertragsentwurfs.

Auch andere Punkte, die auf anderem Wege erledigt werden oder nicht mehr verfolgt werden sollen, wie die Versorgung der Brandenburger Studierenden in den Berliner Mensen oder die Bereitstellung von Schulessen durch das Studentenwerk wer-

den nicht mehr aufgeführt. Für Letzteres wäre nach Ansicht des Rechnungshofs ohnehin ein ausdrücklicher gesetzlicher Auftrag erforderlich.

Die Vorgabe aus dem Senatsbeschluss vom 28.07.2015 zum studentischen Wohnen, dass das Studentenwerk Verdichtungsmöglichkeiten überprüfen soll und weitere Grundstücke, deren Übertragung in das Fachverwaltung der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft beantragt wurde, auf ihre Verwendbarkeit für studentisches Wohnen überprüfen soll, wurde übernommen, mit Verweis darauf, dass dies unter Finanzierungsvorbehalt steht (§ 2 des Rahmenvertragsentwurfs).

Insgesamt wurde der Rahmenvertrag gestrafft und handhabbarer gemacht; so wurde z. B. die Präambel gestrichen, die ohnehin in der Allgemeinen Zielsetzung noch einmal dargestellt wurde

Neu aufgenommen wurde ein beihilferechtlicher Vorbehalt (§ 9 des Rahmenvertragsentwurfs). Derzeit gibt es Hinweise von Rechnungshöfen der Länder, dass die Landeszuschüsse an Studentenwerke in Deutschland unter beihilferechtlichen Aspekten überprüft werden könnten. Diese Überlegungen werden sowohl von den Ländern wie vom Deutschen Studentenwerk derzeit intensiv beobachtet. Für den Fall, dass es im Vertragszeitraum zu entsprechenden Vorgaben kommt, sollen die betroffenen Regelungen im Rahmenvertrag überarbeitet werden.

2. Regelungen des neuen Rahmenvertrags im Einzelnen

In den Vertragsverhandlungen mit dem Studentenwerk Berlin haben sich beide Vertragsparteien auf folgende Ziele geeinigt:

Zu I. Allgemeine Zielsetzung:

Unter Verzicht auf die Präambel wurde die allgemeine Zielsetzung des Rahmenvertrags fortgeschrieben.

Zu II. Ziel- und Aufgabenvereinbarungen

Zu § 1 Aufgaben des Studentenwerks Berlin:

Die Aufgaben des Studentenwerks Berlin wurden gestrafft; beim Kreis der Begünstigten des Studentenwerks wurden einzelne Zielgruppen konkreter als bisher benannt (Studierende mit Behinderung, First-Generation-Students).

Zu § 2 Aufgaben des Landes Berlin:

Die Aufgaben des Landes wurden im Wesentlichen fortgeschrieben; lediglich die Formulierung aus dem Senatsbeschluss zum studentischen Wohnen vom 28.07.2015 wurde unter dem 3. bullet point berücksichtigt.

Zu III. Finanzausstattung

§ 3 Zuschüsse

Zu § 3 Absatz 1 und 2:

Das Land Berlin stellt für das Studentenwerk Berlin folgende Mittel bereit:

Kapitel 1070						
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft						
- Wissenschaft -						
Titel	Ausgaben	Ansatz	Verpflichtungsermächtigungen in 2016			
		2016 (in Euro)	Insgesamt	Davon fällig		
				in 2017 (in Euro)	in 2018 (in Euro)	in 2019 (in Euro)
68413	Konsumtiver Zuschuss	11.500.000	34.500.000	11.500.000	11.500.000	11.500.000

Hier wird im Einklang mit der Vorgabe von § 6 Abs. 4 Satz 1 StudWG nur der konsumtive Zuschuss genannt.

Zu § 3 Absatz 3:

Hier werden aufgrund der deutlichen Formulierung in § 6 Abs. 4 StudWG, dass der Rahmenvertrag nur die konsumtiven Zuschüsse behandeln soll, nur auf die anderen Mittelzuwendungen an das Studentenwerk hingewiesen. Die Höhe der Zuschüsse für Investitionen, für die Integrationshilfen, den Unterhalt des Internationalen Studienzentrums sowie für die Durchführung des BAföG ist aufgrund von Auflagen des Rechnungshofes daher nicht mehr im Rahmenvertrag ausgewiesen.

Zu § 3 Absatz 4:

Die personelle und sachliche Ausstattung der Ämter für Ausbildungsförderung, die Kosten für Tarifierpassungen sowie für steigende Zusatzversorgungsleistungen sind mit dem konsumtiven Zuschuss sowie der Kostenerstattung BAföG abgegolten. Gegebenenfalls hierfür zusätzlich erforderliche Mittel sind durch das Studentenwerk Berlin selbst zu erwirtschaften.

Zu § 3 Absatz 5:

Um sowohl das Landesinteresse als auch den Liquiditätsbedarf des Studentenwerks Berlin in Einklang zu bringen, haben sich Studentenwerk und Land Berlin geeinigt, dass der konsumtive Zuschuss immer erst zum Ende eines jeweiligen Jahres abgerufen wird.

Zu § 4:

Das Studentenwerk führt weiterhin für die Hochschulen des Landes Berlin, die Charité und die konfessionellen Hochschulen im Land Berlin die Durchführung der Vereinbarung zur Integration von Studierenden mit Behinderung fort.

Zu § 5 Finanzielle Planungssicherheit

Zu § 5 Absatz 1 und 2:

Der Rahmenvertrag gewährleistet die finanzielle Planungssicherheit des Studentenwerks Berlin. Für die Vertragsdauer wird das Land keine pauschalen Minderausgaben und Bewirtschaftungsaufgaben zum Zwecke von Einsparungen oder sonstige Einschränkungen im Wege der Haushaltswirtschaft verfügen, soweit das Studentenwerk Berlin seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfüllt hat. Da das Studentenwerk Berlin die baubezogenen Sonderposten nunmehr derart begrenzt, dass die Höhe der bauprojektbezogenen Rücklagen bzw. Sonderpostenbildung auf die Realisierung der im mittel- und langfristigen Investitions- und Instandhaltungsplan genannten Mittel begrenzt wird, und diese zudem ohnehin nicht aus Landesmitteln gespeist werden, ist eine erneute Regelung dieses Sachverhalts nicht mehr erforderlich. Die Angemessenheit dieser Rücklagen bzw. Sonderposten soll sich an betriebswirtschaftlichen Erfordernissen orientieren und wird durch Kostenschätzungen bzw. Sachverständige fundiert. Die Sonderposten, die auch aus Landesmitteln gespeist werden, werden unter § 5 Abs. 6 namentlich aufgeführt.

Zu § 5 Absatz 3:

Die Einnahmen aus Sozialbeiträgen, Gebühren und Entgelten werden nicht zusschussmindernd berücksichtigt. Als Anstalt öffentlichen Rechts und Zweckbetrieb gemäß Abgabenordnung ist die Einnahmenerzielung des Studentenwerks Teil seiner gemeinnützigen Tätigkeit. Innerhalb dieses Rahmens sichert das Studentenwerk Berlin zu, zum Beispiel in der Kooperation mit privaten Hochschulen und Wissenschaftsförderorganisationen verstärkt Anstrengungen bei der Erwirtschaftung von Einnahmen zu unternehmen.

Zu § 5 Absatz 5:

Art und Höhe der Rücklagen sowie der Sonderposten für Instandhaltungen des Studentenwerks Berlin sind konkretisiert. In Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 2 des Rahmenvertrages ist der zeitnahe Mittelabfluss bei den Sonderposten geregelt. Die Sonderposten für Instandhaltungen und Bau werden zweckgebunden für die Finanzierung der Sanierung und Modernisierung des Immobilienbestands gebildet.

Zu § 5 Absatz 6:

Hier werden die einzelnen Sonderposten aufgeführt, die auch aus Landeszuschüssen gebildet werden, und betraglich begrenzt.

IV. Umsetzung des Vertrages

Zu § 6 Verlängerung des Vertrages:

Um weiterhin Planungssicherheit zu gewährleisten, wird eine rechtzeitige Vertragsverlängerung angestrebt.

Zu § 7 Berichtspflicht:

Mit den formalen Berichtspflichten wird die erforderliche Rechenschaft sowohl gegenüber dem Verwaltungsrat des Studentenwerks Berlin als auch gegenüber dem Abgeordnetenhaus sichergestellt.

Zu § 8 Gesetzesvorbehalt:

Für den Fall einer Novellierung des Berliner Studentenwerksgesetzes, des Berliner Hochschulgesetzes oder anderer hochschulrechtlicher Vorschriften nach Vertragsabschluss sind die im Vertrag getroffenen Vereinbarungen im Sinne des neuen Gesetzes zu interpretieren. Hierüber findet zwischen den Vertragspartnern eine Verständigung statt.

Zu § 9 Beihilferechtlicher Vorbehalt:

Für den Fall, dass das europäische Beihilfenrecht auf die Finanzierung des Studentenwerks anwendbar ist, werden die davon betroffenen Teile dieses Vertrags im Sinne der neuen Vorgabe überarbeitet.

III. Ergebnis

Der Rahmenvertrag als Instrument der Ausdifferenzierung des Verhältnisses zwischen Land und Studentenwerk hat sich bewährt.

B. Rechtsgrundlage:

§ 6 Abs. 4 Gesetz über das Studentenwerk Berlin (Studentenwerksgesetz) vom 18. Dezember 2004

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen: Keine

D. Gesamtkosten:

Gemäß Beschluss des Senats von Berlin vom 07.07.2015 zum Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans von Berlin für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 (Haushaltsgesetz 2016/2017 – HG 16/17) sowie Senatsbeschluss vom 11. August 2015 zur Finanzplanung 2016-2019 sollen im Kapitel 1070 für die Jahre 2016 bis 2019 konsumtive Mittel für das Studentenwerk in Höhe von insgesamt 46.000.000 Euro zur Verfügung stehen.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg: Keine

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Gemäß Beschluss des Senats von Berlin vom 07.07.2015 zum Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans von Berlin für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 (Haushaltsgesetz 2016/2017 – HG 16/17) sowie Senatsbeschluss vom 11. August 2015 zur Finanzplanung 2016-2019, sollen im Kapitel 1070 für die Jahre 2016 bis 2019 folgende Mittel zur Verfügung stehen:

Kapitel 1070						
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft						
- Wissenschaft -						
Titel	Ausgaben	Ansatz 2016 (in Euro)	Verpflichtungsermächtigungen in 2016 Insgesamt	Davon fällig		
				in 2017 (in Euro)	in 2018 (in Euro)	in 2019 (in Euro)
68413	Konsumtiver Zuschuss	11.500.000	34.500.000	11.500.000	11.500.000	11.500.000

Mehrausgaben über die im Haushaltsplan 2016/2017 veranschlagten Ansätze hinaus, sind mit dem Vertragsabschluss nicht verbunden.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Keine

Berlin, den 3. November 2015

Der Senat von Berlin

Michael Müller
Regierender Bürgermeister

Sandra Scheeres
Senatorin für Bildung, Jugend und
Wissenschaft

Vertrag

gemäß § 6 Absatz 4 des Gesetzes über das Studentenwerk Berlin (Studentenwerkgesetz) vom
18. Dezember 2004

zwischen dem Land Berlin,
vertreten durch die Senatorin für Bildung, Jugend und Wissenschaft

und

dem Studentenwerk Berlin,
vertreten durch die Geschäftsführerin

2016-2019

I. Allgemeine Zielsetzung

Die Vertragsparteien sind sich über folgende Ziele der sozialen Ausgestaltung des Berliner Hochschulsystems einig. Diese Zielsetzungen sind verbindliche Leitlinien für die Auslegung des Vertrages und für die mittelfristige Finanz- und Investitionsplanung sowie für die Wirtschaftspläne des Studentenwerks:

- Sicherung der hochschulübergreifenden sozialen Infrastruktur durch Bereitstellung von sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und gesundheitlichen Dienstleistungen für Studierende an den Berliner Hochschulen,
- Unterstützung eines zügigen und erfolgreichen Studienverlaufs von Studierenden auch in spezifischen Lebens- und Studiensituationen,
- Weiterentwicklung der Service- und Beratungsangebote entsprechend der zunehmenden Diversität der Studierenden,
- Sicherung und Verbesserung der Effizienz sowie der Qualität der Leistungserbringung.

II. Ziel und Aufgabenvereinbarungen

§ 1 Aufgaben des Studentenwerks

Die Leistungsfähigkeit und Attraktivität des Berliner Hochschulraums zeigt sich in der steigenden Anzahl von Studienanfängerinnen und -anfängern, die für das Studentenwerk eine zusätzliche Herausforderung darstellt. Durch den Bologna-Prozess, die Internationalisierung der Hochschulen, durch Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung, First-Generation-Students, Studierende in besonderen Lebenslagen wie z. B. minderjährige Abiturientinnen und Abiturienten sowie durch die Öffnung der Hochschulen für beruflich Qualifizierte nimmt die Vielfalt der Bedürfnisse der Studierenden für Unterstützungsleistungen zu. Dies stellt neue Anforderungen an die wirtschaftliche und soziale Infrastruktur rund um das Studium.

(1) Das Studentenwerk wird seine Leistungsangebote in Anpassung an veränderte Bedürfnisse aller Studierenden qualitativ weiter entwickeln. Für bestimmte Zielgruppen ist eine besondere Akzentsetzung notwendig.

- Bereitstellung von professionellen und niederschweligen Beratungsdiensten:
 - Psychologisch-Psychotherapeutische Beratung
 - Soziale Beratung bei finanziellen, sozialen oder sozialrechtlichen Problemen und in Konfliktsituationen
 - Beratung für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung
- Bereitstellung hochschulnaher Kindertagesstätten mit insgesamt mindestens 500 Kinderbetreuungsplätzen
- Förderung der Chancengleichheit durch Tutorenprogramme, die soziale Unterstützung in Notlagen, interkulturelle Mitarbeiterschulung, mehrsprachige Öffentlichkeitsarbeit, Kulturarbeit und Arbeitsvermittlung

- Aufrechterhaltung des Essensangebots durch Mensen und Cafeterien mit insgesamt mindestens 10.000 Tischplätzen während der Vorlesungszeit im Winter und mindestens 13.000 Tischplätzen im Sommer, und entsprechend angepasst in der vorlesungsfreien Zeit
- Weiterführung der landeseigenen Wohnheime und der Wohnheime im Eigentum des Studentenwerks im bisherigen Umfang

(2) Das Studentenwerk wird seine Wirtschaftspläne auf Basis der vom Land Berlin zur Verfügung gestellten Zuschüsse aufstellen und seine Wirtschaftsführung konsequent auf die Einhaltung des Budgets ausrichten. Für Rechtsgeschäfte, die den Landeshaushalt Berlins unmittelbar berühren, wird die vorherige Zustimmung der für Hochschulen und der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltungen eingeholt. Effizienzverbesserungen werden mit dem Ziel der langfristigen Substanzerhaltung der sozialen und wirtschaftlichen Infrastruktur und der Steigerung der Attraktivität des Hochschulstandorts angestrebt.

(3) Das Studentenwerk wird die Bekanntheit seiner Dienstleistungen bei Studieninteressierten und Studierenden weiter verbreiten und die Qualität seiner Leistungen durch Weiterentwicklung des internen und externen Qualitätsmanagements sichern und kontinuierlich verbessern. Die Förderung der studentischen Mitwirkung und Selbstorganisation wird fortgeführt.

(4) In Kooperation mit den Hochschulen soll die Rahmenvereinbarung zur Überlassung und Bewirtschaftung von Verpflegungseinrichtungen zwischen den Parteien zu den in den Gebäuden befindlichen Einrichtungen des Studentenwerks aktualisiert werden.

(5) Im Rahmen seiner Arbeitgeberfunktion wird das Studentenwerk seine Maßnahmen zur Erhaltung von Gesundheit und Motivation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fortsetzen sowie zur langfristigen Sicherstellung einer bedarfsgerechten Verfügbarkeit des Personals die Personalentwicklungsmaßnahmen optimieren. Die Förderung der interkulturellen Kompetenz nimmt angesichts des hohen Anteils ausländischer Studierender einen besonderen Stellenwert ein.

§ 2 Aufgaben des Landes Berlin

Das Land Berlin verpflichtet sich,

- verlässliche finanzielle Rahmenbedingungen für die Jahre 2016 bis 2019 zu gewähren. Für den Folgevertrag ab 2020 sollen rechtzeitig Verhandlungen mit dem Studentenwerk Berlin aufgenommen werden mit dem Ziel, auch weiterhin verlässliche Rahmenbedingungen zu gewähren.
- die Zusammenarbeit des Studentenwerks mit den Hochschulen zu fördern und das Studentenwerk frühzeitig bei Entscheidungen zur künftigen Hochschulentwicklung zu informieren.
- das Studentenwerk dabei zu unterstützen, die Bestandsgelände des Studentenwerks auf weitere Verdichtungsmöglichkeiten zu überprüfen, und geeignete weitere Grundstücke, deren Übertragung in das Fachvermögen der Wissenschaftsverwaltung für das Studentenwerk bereits beantragt wurde, auf ihre Nutzbarkeit zu überprüfen. Die genannten Maßnahmen stehen unter einem Finanzierungsvorbehalt.

- die strategische Weiterentwicklung des Studentenwerks zu unterstützen. Insbesondere stellt das Land Berlin es dem Studentenwerk anheim, unter Wahrung des § 1 Abs. 1 StudWG seine Versorgungseinrichtungen auch anderen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen zur Verfügung zu stellen.
- Die Höhe der Sozialbeiträge gemäß § 6 Abs. 5 StudWG regelmäßig zu überprüfen.

III. Finanzausstattung

§ 3 Zuschüsse

(1) Das Land Berlin verpflichtet sich zur Gewährung von Zuschüssen für konsumtive Zwecke gemäß § 6 Abs. 4 des StudWG an das Studentenwerk Berlin in einer Gesamthöhe von

- 11.500.000 € für 2016
- 11.500.000 € für 2017
- 11.500.000 € für 2018
- 11.500.000 € für 2019

(2) Darüber hinaus erhält das Studentenwerk Berlin für die Haushaltsjahre 2016 bis 2019 weitere Mittelzuwendungen:

- für Investitionen,
- für die Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG),
- für Integrationshilfen der Studierenden mit Behinderung,
- für die Unterhaltung des Internationalen Studienzentrums Berlin (ISB).

(3) Die in § 3 Abs. 1 genannten Beträge umfassen auch die Kosten für Tarifanpassungen sowie für Zusatzversorgungsleistungen.

(4) Die Zuschüsse nach Abs. 1 werden dem Studentenwerk durch die für das Studentenwerk zuständige Senatsverwaltung im Laufe eines jeden Kalenderjahrs nach dem begründeten Bedarf ausbezahlt, spätestens jedoch zum Ende eines jeden Kalenderjahres.

§ 4 Integration Studierender mit Behinderung

Das Studentenwerk Berlin führt die mit den Hochschulen des Landes Berlin, mit der Charité und mit den konfessionellen Hochschulen im Land Berlin zur Integration Studierender mit Behinderung geschlossene Vereinbarung mit dem Ziel fort, dass die Hilfe möglichst aus einer Hand erfolgt. Insofern die nach § 3 Abs. 3 zur Verfügung stehenden Mittel für Integrationshilfen für Studierende mit Behinderung nicht ausreichen, erstatten die Hochschulen die Aufwendungen des Studentenwerks gemäß § 3 a der Hochschulverträge bzw. § 3 des Charité-Vertrags unabhängig davon, an welcher Hochschule die Aufwendungen entstanden sind.

§ 5 Finanzielle Planungssicherheit

(1) Das Land Berlin und das Studentenwerk Berlin verfolgen das Ziel der finanziellen Planungssicherheit.

(2) Für die Vertragsdauer wird das Land keine pauschalen Minderausgaben und Bewirtschaftungsauflagen zum Zwecke von Einsparungen oder sonstige Einschränkungen im Wege der Haushaltswirtschaft verfügen, soweit das Studentenwerk Berlin seine Aufgaben aus diesem Vertrag erfüllt hat.

(3) Die Einnahmen aus Sozialbeiträgen, Gebühren und Entgelten werden nicht zuschussmindernd berücksichtigt.

(4) Die Vermietung von mit den Studentenwohnheimen verbundenen Gewerbeflächen durch das Studentenwerk ist wirtschaftlich sinnvoll. Die erzielten Mieten stützen die Mieten der Studierenden. Die Rückgabe von Teilen von Gebäudeflächen ist ausgeschlossen.

(5) Das Studentenwerk kann Rücklagen gemäß § 62 der Abgabenordnung bilden und auflösen. Bei der Betriebsmittelrücklage muss es sich um eine angemessene Rücklage gem. § 6 Abs. 1 zweiter Halbsatz StudWG handeln. Sie soll den vierfachen Bedarf der Personalaufwendungen eines Monats nicht übersteigen. Sofern die Rücklagenhöhe entgegen Satz 3 den vierfachen Bedarf der Personalaufwendungen übersteigt, hat der Verwaltungsrat über den übersteigenden Betrag gesondert zu entscheiden. Der Bestand sowie die jährlichen Auflösungen und Zuführungen der Sonderposten für Instandhaltungen und nachhaltigen Absicherung der Aufgabenerfüllung bleiben von der Regelung gem. Satz 3 unberührt.

(6) Ausschließlich für die Finanzierung der laufenden Aufgaben des Studentenwerks bildet dieses folgende Sonderposten, welche während der Vertragslaufzeit betraglich die jeweils genannten Maximalhöhe nicht überschreiten dürfen:

- Sonderposten Zukunftsbedarf Studentischer Wohnraum (maximal 4 Mio Euro),
- Sonderposten für Investitionen und Instandhaltung der übrigen Aufgabenbereiche (maximal 3,5 Mio Euro),
- Sonderposten für soziale Zwecke von Studierenden (maximal 2,5 Mio Euro).

(7) Abs. 2 gilt nicht, wenn eine außergewöhnliche Haushaltslage des Landes Berlin Einschränkungen zwingend erfordert.

IV. Umsetzung des Vertrages

§ 6 Verlängerung des Vertrages

(1) Die Vertragsparteien streben gemeinsam eine rechtzeitige Verlängerung des Vertrages an, damit das Studentenwerk Berlin auch über 2019 hinaus mehrjährige Planungssicherheit erhält.

(2) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass Art und Ausmaß der Erfüllung dieses Vertrages bei der Formulierung des Folgevertrages und der Festlegung der Zuschusshöhe zu berücksichtigen ist.

(3) Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass das Studentenwerk unter Berücksichtigung des grundgesetzlichen Verschuldensverbots ab 2020 im Vertragszeitraum seine Geschäftstätigkeit so optimiert, dass der zukünftige Zuschussbedarf an den finanziellen Möglichkeiten des Landes Berlin ausgerichtet wird.

§ 7 Berichtspflicht

(1) Mit Fertigstellung des Jahresabschlusses erstellt das Studentenwerk einen Geschäfts- und Leistungsbericht (Rechenschaftsbericht) gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 StudWG. In dem Rechenschaftsbericht ist regelmäßig der Stand der Erfüllung der dem Studentenwerk obliegenden Pflichten aus diesem Vertrag darzulegen. In diesem Bericht sind geschlechterdifferenzierte Aussagen enthalten. Der Jahresabschluss ist dem Abgeordnetenhaus zur Kenntnis zu geben.

(2) Mit dem Jahresabschluss sowie dem Wirtschaftsplan ist die Verwendung und eine separate Darstellung zur Entwicklung bzw. Verwendung der Sonderposten dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Die Vertragsparteien werden Probleme bei der Umsetzung beraten und Lösungen anstreben.

§ 8 Gesetzesvorbehalt

Für den Fall einer Novellierung des Berliner Studentenwerksgesetzes, des Berliner Hochschulgesetzes oder anderer hochschulrechtlicher Vorschriften nach Vertragsabschluss sind die im Vertrag getroffenen Vereinbarungen im Sinne des neuen Gesetzes zu interpretieren. Hierüber findet zwischen den Vertragspartnern eine Verständigung statt.

§ 9 Beihilferechtlicher Vorbehalt

Für den Fall, dass das europäische Beihilfenrecht auf die Finanzierung des Studentenwerks anwendbar ist, werden die davon betroffenen Teile dieses Vertrags im Sinne der neuen Vorgabe überarbeitet.

§ 10 Inkrafttreten

Der Vertrag tritt zum 01.01.2016 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2019.

Berlin, den _____

Senatorin
für Bildung, Jugend und Wissenschaft Berlin

Geschäftsführerin
des Studentenwerks Berlin

I. Gegenüberstellung der Rahmenvertragstexte

<p>Vertrag</p> <p>gemäß § 6 Absatz 4 des Gesetzes über das Studentenwerk Berlin (Studentenwerkgesetz) vom 18. Dezember 2004</p> <p>zwischen dem Land Berlin, vertreten durch die Senatorin für Bildung, Jugend und Wissenschaft</p> <p>und</p> <p>dem Studentenwerk Berlin, vertreten durch die Geschäftsführerin</p>	<p><i>Übernahme</i></p>
<p>2012 bis 2015</p>	<p><u>2016 bis 2019</u></p>
<p>Präambel</p> <p>Die vom Studentenwerk Berlin bereit gestellte soziale und wirtschaftliche Infrastruktur am Hochschulstandort Berlin bietet die Rahmenbedingungen für einen erfolgreichen Studienzugang, Studienverlauf und Studienabschluss. Das Studentenwerk realisiert den staatlichen Auftrag, ein wettbewerbs- und international orientiertes Hochschulsystem auch sozial auszugestalten, um die Chancengerechtigkeit im Bildungssystem und den Studienerfolg nachhaltig zu fördern. Im Zusammenwirken mit den Hochschulen leistet das Studentenwerk einen Beitrag für die chancengleiche Teilhabe am Studium, unabhängig von der sozialen und wirtschaftlichen Lage der Studierenden.</p> <p>Mit der Bereitstellung einer leistungsstarken Infrastruktur insbesondere für Wohnen, Verpflegung, Beratung (soziale, psychologisch/ psychotherapeutische Beratung, Studienfinanzierungsberatung, Beratung für Studierende mit chronischen Krankheiten und Behinderungen, Beratung für Studierende mit Kind) und zur Kinderbetreuung und Arbeitsvermittlung unterstützt das Studentenwerk den Erfolg der Hochschulen in Berlin. Ziel des Vertrages ist es, die</p>	<p><i>Entfällt</i></p>

<p>Leistungsfähigkeit des Studentenwerks trotz der angespannten Finanzlage des Landes Berlin zu erhalten.</p>	
<p>I. Allgemeine Zielsetzung</p> <p>Die Vertragsparteien sind sich über folgende Ziele der sozialen Ausgestaltung des Berliner Hochschulsystems einig. Diese Zielsetzungen sind verbindliche Leitlinien für die Auslegung des Vertrages und für die mittelfristige Finanz- und Investitionsplanung sowie für die Wirtschaftspläne des Studentenwerks:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sicherung der hochschulübergreifenden sozialen Infrastruktur durch Bereitstellung von sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und gesundheitlichen Dienstleistungen für Studierende an den Berliner Hochschulen, • Unterstützung eines zügigen und erfolgreichen Studienverlaufs von Studierenden auch in spezifischen Lebens- und Studiensituationen, • Weiterentwicklung der Service- und Beratungsangebote entsprechend der zunehmenden Diversität der Studierenden, • Sicherung und Verbesserung der Effizienz sowie der Qualität der Leistungserbringung. 	<p><i>Übernahme</i></p>
<p>II. Ziel- und Leistungsvereinbarungen</p> <p>§ 1 Verpflichtungen des Studentenwerks</p> <p>Die Leistungsfähigkeit und Attraktivität des Berliner Hochschulraums zeigt sich in der steigenden Anzahl von Studienanfängerinnen und -anfängern, die für das Studentenwerk eine zusätzliche Herausforderung darstellt. Durch den Bologna-Prozess, die Internationalisierung der Hochschulen, durch Studierende aus bildungsfernen Schichten, in besonderen Lebenslagen wie z. B. minderjährige Abiturientinnen und Abiturienten sowie durch die Öffnung der Hochschulen für beruflich Qualifizierte nimmt die Vielfalt der Bedürfnisse der</p>	<p>II. Ziel- und Aufgabenvereinbarungen</p> <p>§ 1 Verpflichtungen des Studentenwerks</p> <p>Die Leistungsfähigkeit und Attraktivität des Berliner Hochschulraums zeigt sich in der steigenden Anzahl von Studienanfängerinnen und -anfängern, die für das Studentenwerk eine zusätzliche Herausforderung darstellt. Durch den Bologna-Prozess, die Internationalisierung der Hochschulen, <u>durch Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung, First-Generation-Students</u>, Studierende in besonderen Lebenslagen wie z. B. minderjährige Abiturientinnen und Abiturienten sowie durch die Öffnung der Hochschulen für beruflich Qualifizierte nimmt die Vielfalt der Bedürf-</p>

<p>Studierenden für Unterstützungsleistungen zu. Dies stellt neue Anforderungen an die wirtschaftliche und soziale Infrastruktur rund um das Studium.</p>	<p>nisse der Studierenden für Unterstützungsleistungen zu. Dies stellt neue Anforderungen an die wirtschaftliche und soziale Infrastruktur rund um das Studium.</p>
<p>§ 1 (1) Das Studentenwerk wird seine Leistungsangebote in Anpassung an veränderte Bedürfnisse aller Studierenden qualitativ weiter entwickeln. Für bestimmte Zielgruppen ist eine besondere Akzentsetzung notwendig.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beratungsdienste Die professionelle, niederschwellige soziale und psychologische Beratung von Studierenden wie die Beratung von Studierenden mit Behinderung und die schnelle, professionelle Hilfe für Berliner Studierende in Notlagen wird sichergestellt. Die Weiterentwicklung der Beratungsangebote erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den entsprechenden Beratungsstellen der Hochschulen. Die Beratungsdienste kooperieren mit den entsprechenden Senatseinrichtungen und Behörden, der Psychotherapeutenkammer fachspezifischen Verbänden und Arbeitsgemeinschaften sowie mit ambulanten Praxen oder stationären Einrichtungen der psychiatrischen und psychotherapeutischen Versorgung. 	<p>§ 1 (1) Das Studentenwerk wird seine Leistungsangebote in Anpassung an veränderte Bedürfnisse aller Studierenden qualitativ weiter entwickeln. Für bestimmte Zielgruppen ist eine besondere Akzentsetzung notwendig.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Bereitstellung von professionellen und niederschweligen Beratungsdiensten:</u> <ul style="list-style-type: none"> ○ <u>Psychologisch-Psychotherapeutische Beratung</u> ○ <u>Soziale Beratung bei finanziellen, sozialen oder sozialrechtlichen Problemen und in Konfliktsituationen</u> ○ <u>Beratung für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung</u>
<p>§ 1 (1 fortgeführt)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hochschulnahe Kinderbetreuungseinrichtungen Um die Hochschulen als Studien- und Arbeitsorte familiengerechter zu entwickeln, werden die hochschulnahen Kinderbetreuungseinrichtungen bedarfsgerecht gestaltet. 	<p>§ 1 (1 fortgeführt)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Bereitstellung hochschulnaher Kindertagesstätten mit insgesamt mindestens 500 Kinderbetreuungsplätzen</u>
<p>§ 1 (1 fortgeführt)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Chancengleichheit Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit und Unterstützung des Studienerfolgs von Studierenden aus bildungsfernen 	<p>§ 1 (1 fortgeführt)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Förderung der Chancengleichheit durch Tutorenprogramme, die soziale Unterstützung in Notlagen, interkulturelle Mitarbeiterschulung, mehrsprachige Öffentlichkeitsarbeit,</u>

<p>Schichten sowie für Studierende in besonderen Lebenslagen, z. B. Studierende mit Behinderung, minderjährige Studierende sowie Studierende mit Migrationshintergrund oder aus dem Ausland sollen weiterentwickelt werden: Die Service- und Beratungsangebote zur erfolgreichen Integration und Unterstützung des Studienerfolges werden zielgruppengerecht weiter entwickelt. Hierzu zählen Tutorenprogramme, die soziale Unterstützung in Notlagen, interkulturelle Mitarbeiterschulungen, mehrsprachige Öffentlichkeitsarbeit, Kulturarbeit und Arbeitsvermittlung.</p>	<p><u>Kulturarbeit und Arbeitsvermittlung</u></p>
<p>§ 1 (1 fortgeführt)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Essensangebot Die Versorgung der Studierenden, Hochschulangehörigen und Gäste mit einem qualitativ hochwertigen, preiswerten und schnell verfügbaren Essenangebot wird weiterhin sicher gestellt. 	<p>§ 1 (1 fortgeführt)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Aufrechterhaltung des Essensangebots durch Mensen und Cafeterien mit insgesamt mindestens 10.000 Tischplätzen während der Vorlesungszeit im Winter und mindestens 13.000 Tischplätzen im Sommer, und entsprechend angepasst in der vorlesungsfreien Zeit</u>
<p>§ 1 (1 fortgeführt)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Studienfinanzierungsberatung Ein Schwerpunkt der Leistungserbringung in den Jahren 2012 bis 2015 ist die Weiterentwicklung der Studienfinanzierungsberatung, um die Beteiligung an der Hochschulbildung, insbesondere von Studienberechtigten aus einkommensschwächeren Familien, zu erhöhen. 	<p><i>Entfällt</i></p>
<p>§ 1 (1 fortgeführt)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hochschulnahe, auf die Bedürfnisse der Studierenden abgestimmte Wohnangebote Das Studentenwerk wird seinen Wohnheimbestand weiter auf die Bedürfnisse der Studierenden, so zum Beispiel hinsichtlich der barrierefreien Gestaltung anpassen 	<p>§ 1 (1 fortgeführt)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Weiterführung der landeseigenen Wohnheime und der Wohnheime im Eigentum des Studentenwerks im bisherigen Umfang</u>

<p>und erforderliche Sanierungen und Instandhaltungen unter Inanspruchnahme der Sonderposten für Instandhaltungen durchführen. Dabei soll der aktuelle Bestand des Studentenwerks von 9400 Wohnplätzen gehalten werden. Ergänzend hierzu wird angestrebt, zusätzliche Wohnplätze über die Kooperation des Studentenwerks mit den landeseigenen Wohnungsbaugesellschaften zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus wird geprüft, inwieweit weitere Alternativen zur Gewinnung von Wohnplätzen erschlossen werden können.</p>	
<p>§ 1 (1 fortgeführt)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Internationalisierung der Hochschulen Kinderbetreuungsplätze, Wohnmöglichkeiten für Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler und Betreuungsangebote für internationale Gäste werden (im Rahmen des § 1 Abs. 2 des Studentenwerksgesetzes (StudWG v. 18.12.2004)) zielgruppenorientiert angeboten. 	<p><i>Entfällt</i></p>
<p>§ 1 (1 fortgeführt)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Als die zuständige oberste Landesbehörde für das BAföG im Land Berlin ist die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft gemäß den IT-Organisationsgrundsätzen der Berliner Verwaltung auf der Basis der VV IT-Steuerung die produkt- und verfahrensverantwortliche Stelle für das einheitliche BAföG-ADV-Verfahren. Dies beinhaltet u. a. die Verantwortung für die Erstellung der erforderlichen IT-Verfahren. • Das Studentenwerk ist zur Erfüllung dieser Aufgaben als IT-Verfahrensverantwortlicher und IT-Infrastrukturverantwortlicher 	<p><i>Entfällt</i></p>

<p>beauftragt. Es tritt dabei gegenüber Dritten im eigenen Namen auf. Laufende Verträge bleiben unberührt.</p>	
<p>§ 1 (1 fortgeführt)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Studentenwerk plant und organisiert im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft die Einführung des Moduls BA-föG-Online. Das Verfahren BA-föG-online wird für das Land Berlin gemeinsam vom Studentenwerk und der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft unter Beteiligung der zuständigen Bezirke eingerichtet. Die Projektleitung liegt beim Studentenwerk. 	<p><i>Entfällt</i></p>
<p>§ 1 (1 fortgeführt)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Internationales Studienzentrum Das Studentenwerk wird beauftragt, konzeptionelle Grundlagen zur Neuausrichtung des Internationalen Studienzentrums Berlin (ISB) unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Nachhaltigkeit und der völkerverständigungsfördernden Idee des Hauses zu erarbeiten und umzusetzen. Falls dieses nicht möglich ist, soll das Studentenwerk die Überlassungsvereinbarung mit dem Bund kündigen und die Immobilie dem Bund zurückgeben. 	<p><i>Entfällt</i></p>
<p>§ 1 (1 fortgeführt)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kooperation der Mensen in Berlin und Potsdam Zur Förderung des gemeinsamen Hochschulraums der Hauptstadtregion wird das Studentenwerk Berlin gebeten zu prüfen, ob eine gegenseitige Verpflegung der Studierenden in der Hauptstadtregion zu vergünstigten Preisen wirtschaftlich und rechtlich möglich ist. Falls ja, wird das Studentenwerk Berlin gebeten hierzu ei- 	<p><i>Entfällt</i></p>

<p>ne Kooperationsvereinbarung mit dem Studentenwerk Potsdam abzuschließen.</p>	
<p>§ 1 (2)</p> <p>Das Studentenwerk wird seine Wirtschaftspläne auf Basis der unter § 3 aufgeführten Zuschüsse aufstellen und seine Wirtschaftsführung konsequent auf die Einhaltung des Budgets ausrichten. Für Rechtsgeschäfte, die den Landeshaushalt Berlins unmittelbar berühren, wird die vorherige Zustimmung der für Hochschulen und der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltungen eingeholt. Effizienzverbesserungen werden mit dem Ziel der langfristigen Substanzerhaltung der sozialen und wirtschaftlichen Infrastruktur und der Steigerung der Attraktivität des Hochschulstandorts angestrebt. Hierzu gehört auch die unter den spezifischen Bedingungen der Leistungserbringung vollständige Auslastung der Kapazitäten der vom Studentenwerk betriebenen Einrichtungen.</p>	<p>§ 1 (2)</p> <p><u>Das Studentenwerk wird seine Wirtschaftspläne auf Basis der vom Land Berlin zur Verfügung gestellten Zuschüsse aufstellen und seine Wirtschaftsführung konsequent auf die Einhaltung des Budgets ausrichten.</u> Für Rechtsgeschäfte, die den Landeshaushalt Berlins unmittelbar berühren, wird die vorherige Zustimmung der für Hochschulen und der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltungen eingeholt. Effizienzverbesserungen werden mit dem Ziel der langfristigen Substanzerhaltung der sozialen und wirtschaftlichen Infrastruktur und der Steigerung der Attraktivität des Hochschulstandorts angestrebt.</p>
<p>§ 1 (3)</p> <p>Das Studentenwerk wird die Bekanntheit seiner Dienstleistungen – insbesondere bei Studieninteressierten/-anfängern – weiter verbreiten und die Qualität seiner Leistungen durch Weiterentwicklung des internen und externen Qualitätsmanagements sichern und kontinuierlich verbessern. Die Förderung der studentischen Mitwirkung und Selbstorganisation wird fortgeführt.</p>	<p>§ 1 (3)</p> <p>Das Studentenwerk wird die Bekanntheit seiner <u>Dienstleistungen bei Studieninteressierten und Studierenden weiter verbreiten</u> und die Qualität seiner Leistungen durch Weiterentwicklung des internen und externen Qualitätsmanagements sichern und kontinuierlich verbessern. Die Förderung der studentischen Mitwirkung und Selbstorganisation wird fortgeführt.</p>
<p>§ 1 (4)</p> <p>Das Studentenwerk wird im Rahmen seiner Möglichkeiten seine Angebote der räumlichen Verdichtung des Hochschulbetriebes an einzelnen Standorten anpassen. Das Studentenwerk ist für eine Erweiterung seiner Standorte in Kooperation mit den Hochschulen unter der Prämisse der Kostendeckung offen.</p>	<p>§ 1 (4)</p> <p><u>In Kooperation mit den Hochschulen soll die Rahmenvereinbarung zur Überlassung und Bewirtschaftung von Verpflegungseinrichtungen zwischen den Parteien zu den in den Gebäuden befindlichen Einrichtungen des Studentenwerks aktualisiert werden.</u></p>
<p>§ 1 (5)</p> <p>Im Rahmen seiner Arbeitgeberfunktion</p>	<p><i>Übernahme</i></p>

<p>wird das Studentenwerk seine Maßnahmen zur Erhaltung von Gesundheit und Motivation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fortsetzen sowie zur langfristigen Sicherstellung einer bedarfsgerechten Verfügbarkeit des Personals die Personalentwicklungsmaßnahmen optimieren. Die Förderung der interkulturellen Kompetenz nimmt angesichts des hohen Anteils ausländischer Studierender einen besonderen Stellenwert ein.</p>	
<p>§ 2 Verpflichtungen des Landes Berlin</p> <p>Das Land Berlin verpflichtet sich,</p> <ul style="list-style-type: none"> • verlässliche finanzielle Rahmenbedingungen für die Jahre 2012 bis 2015 zu gewähren. Es sollen rechtzeitig Verhandlungen mit dem Studentenwerk Berlin aufgenommen werden, mit dem Ziel auch weiterhin verlässliche Rahmenbedingungen zu gewähren. • die Zusammenarbeit des Studentenwerks mit den Hochschulen zu fördern und das Studentenwerk frühzeitig bei Entscheidungen zur künftigen Hochschulentwicklung zu informieren. • die strategische Weiterentwicklung des Studentenwerks zu unterstützen. Insbesondere stellt das Land Berlin es dem Studentenwerk anheim, unter Wahrung des § 1 Abs. 1 StudWG seine Versorgungseinrichtungen auch anderen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen zur Verfügung zu stellen. Das Studentenwerk Berlin wird ermächtigt, mit den Schulträgern im Rahmen einer Ganztagsbetreuung entsprechende Verträge zur Schulverpflegung zu schließen. 	<p>§ 2 Aufgaben des Landes Berlin</p> <p>Das Land Berlin verpflichtet sich,</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ verlässliche finanzielle Rahmenbedingungen für die Jahre <u>2016 bis 2019</u> zu gewähren. <u>Für den Folgevertrag ab 2020</u> sollen rechtzeitig Verhandlungen mit dem Studentenwerk Berlin aufgenommen werden mit dem Ziel, auch weiterhin verlässliche Rahmenbedingungen zu gewähren. ▪ <i>Übernahme</i> ▪ <u>das Studentenwerk dabei zu unterstützen, die Bestandsgelände des Studentenwerks auf weitere Verdichtungsmöglichkeiten zu überprüfen, und geeignete weitere Grundstücke, deren Übertragung in das Fachvermögen der Wissenschaftsverwaltung für das Studentenwerk bereits beantragt wurde, auf ihre Nutzbarkeit zu überprüfen. Die genannten Maßnahmen stehen unter einem Finanzierungsvorbehalt.</u> ▪ <u>die strategische Weiterentwicklung des Studentenwerks zu unterstützen. Insbesondere stellt das Land Berlin es dem Studentenwerk anheim, unter Wahrung des § 1 Abs. 1</u>

	<p><u>StudWG seine Versorgungseinrichtungen auch anderen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen zur Verfügung zu stellen.</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>die Höhe der Sozialbeiträge gemäß § 6 Abs. 5 StudWG regelmäßig zu überprüfen.</u>
<p>III. Finanzausstattung</p> <p>§ 3 Zuschüsse</p> <p>(1) Das Land Berlin verpflichtet sich zur Gewährung von Zuschüssen für konsumtive Zwecke gemäß § 6 Abs. 4 des StudWG an das Studentenwerk Berlin in einer Gesamthöhe von</p> <p style="padding-left: 40px;">11.946.000 € für 2012 11.946.000 € für 2013 11.500.000 € für 2014 11.500.000 € für 2015</p>	<p>III. Finanzausstattung</p> <p>§ 3 Zuschüsse</p> <p>(1) Das Land Berlin verpflichtet sich zur Gewährung von Zuschüssen für konsumtive Zwecke gemäß § 6 Abs. 4 des StudWG an das Studentenwerk Berlin in einer Gesamthöhe von</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>11.500.000 € für 2016</u> ▪ <u>11.500.000 € für 2017</u> ▪ <u>11.500.000 € für 2018</u> ▪ <u>11.500.000 € für 2019</u>
<p>§ 3 (2)</p> <p>Das Studentenwerk Berlin erhält in den Jahren 2012 bis 2015 folgende investive Zuschüsse zur Finanzierung der im Wirtschaftsplan des Studentenwerks Berlin vorgesehenen Investitionen; auch zur Durchführung des elektronischen BAföG-Sachbearbeiterverfahrens, zur Erneuerung und Abschreibung erforderlicher Beschaffungen sowie zur Weiterentwicklung, und für BAföG-online in einer Gesamthöhe von</p> <p style="padding-left: 40px;">737.000 € für 2012 667.000 € für 2013 667.000 € für 2014 667.000 € für 2015</p> <p>Zur Modernisierung des Immobilienbestands setzt das Studentenwerk für die Haushaltsjahre 2012 bis 2015 den Investitions- und Zeitplan für den vorgesehenen Budgetverbrauch sowie die vorgesehenen Abflüsse der Mittel aus den Sonderposten für Instandhaltungen um.</p>	<p><i>Entfällt</i></p>

<p>§ 3 (3)</p> <p>Darüber hinaus erhält das Studentenwerk Berlin für die Haushaltsjahre 2012 bis 2015 folgende zweckbestimmte Zuschüsse:</p> <p>- für Integrationshilfen für Studierende mit Behinderung 600.000 € für 2012 600.000 € für 2013 600.000 € für 2014 600.000 € für 2015</p> <p>- für die Unterhaltung des Internationalen Studienzentrums Berlin 153.000 € für 2012 153.000 € für 2013 153.000 € für 2014 153.000 € für 2015</p> <p>(4) Für die Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) erhält das Studentenwerk Berlin Ausgaben in Höhe von</p> <p>5.681.000 € für 2012 5.681.000 € für 2013 5.681.000 € für 2014 5.681.000 € für 2015 ersetzt.</p>	<p>§ 3 (3)</p> <p><u>Darüber hinaus erhält das Studentenwerk Berlin für die Haushaltsjahre 2016 bis 2019 weitere Mittelzuwendungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>für Investitionen.</u> ▪ <u>für die Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG).</u> ▪ <u>für Integrationshilfen der Studierenden mit Behinderung.</u> ▪ <u>für die Unterhaltung des Internationalen Studienzentrums Berlin (ISB).</u>
<p>§ 3 (5)</p> <p>Die in § 3 Abs. 1 und 4 genannten Beträge umfassen auch die Kosten für Tarifierpassungen sowie für Zusatzversorgungsleistungen.</p>	<p>§ 3 (3)</p> <p>Die in § 3 Abs. 1 genannten Beträge umfassen auch die Kosten für Tarifierpassungen sowie für Zusatzversorgungsleistungen.</p>
<p>§ 3 (6)</p> <p>Die Zuschüsse nach Abs. 1 werden dem Studentenwerk durch die für das Studentenwerk zuständige Senatsverwaltung im Laufe eines jeden Kalenderjahrs nach dem begründeten Bedarf ausgezahlt, spätestens jedoch zum Ende eines jeden Kalenderjahres. Die Zuschüsse nach Abs. 3 und 4 werden durch die für das Studentenwerk zuständige Senatsverwaltung in monatlichen Teilbeträgen an das Studentenwerk überwiesen.</p>	<p>§ 3 (4)</p> <p>Die Zuschüsse nach Abs. 1 werden dem Studentenwerk durch die für das Studentenwerk zuständige Senatsverwaltung im Laufe eines jeden Kalenderjahrs nach dem begründeten Bedarf ausgezahlt, spätestens jedoch zum Ende eines jeden Kalenderjahres.</p>

<p>§ 4 Integration Studierender mit Behinderung</p> <p>Das Studentenwerk Berlin führt die mit den Hochschulen des Landes Berlin sowie mit der Charité zur Integration Studierender mit Behinderung geschlossene Vereinbarung mit dem Ziel fort, dass die Hilfe möglichst aus einer Hand erfolgt. Insofern die nach § 3 Abs. 3 zur Verfügung stehenden Mittel für Integrationshilfen für Studierende mit Behinderung nicht ausreichen, erstatten die Hochschulen die Aufwendungen des Studentenwerks gemäß § 3 a der Hochschulverträge bzw. § 3 des Charité-Vertrags unabhängig davon, an welcher Hochschule die Aufwendungen entstanden sind.</p>	<p>§ 4 Integration Studierender mit Behinderung</p> <p>Das Studentenwerk Berlin führt die mit den Hochschulen des Landes Berlin, sowie mit der Charité <u>und mit den konfessionellen Hochschulen im Land Berlin</u> zur Integration Studierender mit Behinderung geschlossene Vereinbarung mit dem Ziel fort, dass die Hilfe möglichst aus einer Hand erfolgt. Insofern die nach § 3 Abs. 3 zur Verfügung stehenden Mittel für Integrationshilfen für Studierende mit Behinderung nicht ausreichen, erstatten die Hochschulen die Aufwendungen des Studentenwerks gemäß § 3 a der Hochschulverträge bzw. § 3 des Charité-Vertrags unabhängig davon, an welcher Hochschule die Aufwendungen entstanden sind.</p>
<p>§ 5 Finanzielle Planungssicherheit</p> <p>(1) Das Land Berlin und das Studentenwerk Berlin verfolgen das Ziel der finanziellen Planungssicherheit.</p>	<p><i>Übernahme</i></p>
<p>§ 5 (2)</p> <p>Für die Vertragsdauer wird das Land keine pauschalen Minderausgaben und Bewirtschaftungsaufgaben zum Zwecke von Einsparungen oder sonstige Einschränkungen im Wege der Haushaltswirtschaft verfügen, soweit das Studentenwerk Berlin seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfüllt hat.</p>	<p><i>Übernahme</i></p>
<p>§ 5 (3)</p> <p>Die Einnahmen aus Sozialbeiträgen, Gebühren und Entgelten werden nicht zuschussmindernd berücksichtigt. Das Studentenwerk Berlin verpflichtet sich, zum Beispiel in der Kooperation mit privaten Hochschulen und Wissenschaftsförderorganisationen verstärkte Anstrengungen bei der Erwirtschaftung von Eigeneinnahmen zu unternehmen.</p>	<p>§ 5 (3)</p> <p>Die Einnahmen aus Sozialbeiträgen, Gebühren und Entgelten werden nicht zuschussmindernd berücksichtigt.</p>
<p>§ 5 (4)</p> <p>Nach dem Abschluss des laufenden Wohnheimsanierungsprogramms, spätestens bis zum nachfolgenden Rahmenvertrag, vereinbaren die zuständige</p>	<p><i>Entfällt</i></p>

<p>Senatsverwaltung und das Studentenwerk Berlin, folgende Punkte zu regeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Optimierung der Struktur der Landeszuschüsse, ○ aufgabengerechte Begrenzung der projektbezogenen Sonderposten ○ Behandlung von Zinserträgen 	
<p>§ 5 (5)</p> <p>Die Vermietung von mit den Studentenwohnheimen verbundenen Gewerbeflächen durch das Studentenwerk ist wirtschaftlich sinnvoll. Die erzielten Mieten stützen die Mieten der Studierenden. Die Rückgabe von Teilen von Gebäudeflächen ist ausgeschlossen.</p>	<p>§ 5 (4)</p> <p>Die Vermietung ...</p>
<p>§ 5 (6)</p> <p>Das Studentenwerk kann Rücklagen gemäß § 58 der Abgabenordnung bilden und auflösen. Bei der Betriebsmittelrücklage muss es sich um eine angemessene Rücklage gem. § 6 Abs. 1 zweiter Halbsatz StudWG handeln. Sie soll den vierfachen Bedarf der Personalaufwendungen eines Monats nicht übersteigen. Sofern die Rücklagenhöhe entgegen Satz 3 den vierfachen Bedarf der Personalaufwendungen übersteigt, hat der Verwaltungsrat über den übersteigenden Betrag gesondert zu entscheiden. Der Bestand sowie die jährlichen Auflösungen und Zuführungen der Sonderposten für Instandhaltungen bleiben von der Regelung gem. Satz 3 unberührt.</p>	<p>§ 5 (5)</p> <p>Das Studentenwerk ...</p>
<p><i>Nicht vorhanden</i></p>	<p>§ 5 (6)</p> <p><u>Ausschließlich für die Finanzierung der laufenden Aufgaben des Studentenwerks bildet dieses folgende Sonderposten, welche während der Vertragslaufzeit betragslich die jeweils genannten Maximalhöhe nicht überschreiten dürfen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Sonderposten Zukunftsbedarf Studentischer Wohnraum (maximal 4 Mio Euro),</u> ▪ <u>Sonderposten für Investitionen und Instandhaltung der übrigen Aufga-</u>

	<p><u>benbereiche (maximal 3,5 Mio Euro),</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Sonderposten für soziale Zwecke von Studierenden (maximal 2,5 Mio Euro).</u>
<p>§ 5 (7)</p> <p>Abs. 2 gilt nicht, wenn eine außergewöhnliche Haushaltslage des Landes Berlin Einschränkungen zwingend erfordert.</p>	<p>§ 5 (7)</p> <p>Abs. 2 gilt ...</p>
<p>IV. Umsetzung des Vertrages</p> <p>§ 6 Verlängerung des Vertrages</p> <p>(1) Die Vertragsparteien streben gemeinsam eine rechtzeitige Verlängerung des Vertrages an, damit das Studentenwerk Berlin auch über 2015 hinaus mehrjährige Planungssicherheit erhält. Das Land wird die Höhe der Sozialbeiträge gemäß § 6 Abs. 5 StudWG überprüfen, um zum Wintersemester 2015/2016 die Beitragshöhe anzupassen.</p>	<p>IV. Umsetzung des Vertrages</p> <p>§ 6 Verlängerung des Vertrages</p> <p>(1) <u>Die Vertragsparteien streben gemeinsam eine rechtzeitige Verlängerung des Vertrages an, damit das Studentenwerk Berlin auch über 2019 hinaus mehrjährige Planungssicherheit erhält.</u></p>
<p>§ 6 (2)</p> <p>Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass Art und Ausmaß der Erfüllung dieses Vertrages bei der Formulierung des Folgevertrages und der Festlegung der Zuschusshöhe zu berücksichtigen ist.</p>	<p><i>Übernahme</i></p>
<p>§ 6 (3)</p> <p>Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass das Studentenwerk unter Berücksichtigung des grundgesetzlichen Verschuldensverbots ab 2020 im Vertragszeitraum seine Geschäftstätigkeit so optimiert, dass der künftige Zuschussbedarf an den finanziellen Möglichkeiten des Landes Berlin ausgerichtet wird.</p>	<p><i>Übernahme</i></p>
<p>§ 7 Berichtspflicht</p> <p>(1) Mit Fertigung des Jahresabschlusses erstellt das Studentenwerk einen Geschäfts- und Leistungsbericht (Rechenschaftsbericht) gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 StudWG. In dem Rechen-</p>	<p>§ 7 Berichtspflicht</p> <p>(1) Mit Fertigung des Jahresabschlusses erstellt das Studentenwerk einen Geschäfts- und Leistungsbericht (Rechenschaftsbericht) gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 StudWG. In dem Rechenschaftsbericht ist</p>

<p>schaftsbericht ist regelmäßig der Stand der Erfüllung der dem Studentenwerk obliegenden Pflichten aus diesem Vertrag darzulegen. In diesem Bericht sind geschlechterdifferenzierte Aussagen enthalten. Der Jahresabschluss und der Rechenschaftsbericht sind dem Abgeordnetenhaus zur Kenntnis zu geben.</p>	<p>regelmäßig der Stand der Erfüllung der dem Studentenwerk obliegenden Pflichten aus diesem Vertrag darzulegen. In diesem Bericht sind geschlechterdifferenzierte Aussagen enthalten. <u>Der Jahresabschluss ist dem Abgeordnetenhaus zur Kenntnis zu geben.</u></p>
<p>§ 7 (2)</p> <p>Mit dem Jahresabschluss sowie dem Wirtschaftsplan ist die Verwendung und eine separate Darstellung zur Entwicklung bzw. Verwendung der Sonderposten dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vorzulegen.</p>	<p><i>Übernahme</i></p>
<p>§ 7 (3)</p> <p>Die Vertragsparteien werden Probleme bei der Umsetzung beraten und Lösungen anstreben.</p>	<p><i>Übernahme</i></p>
<p>§ 8 Gesetzesvorbehalt</p> <p>Für den Fall einer Novellierung des Berliner Studentenwerksgesetzes, des Berliner Hochschulgesetzes oder anderer hochschulrechtlicher Vorschriften nach Vertragsabschluss sind die im Vertrag getroffenen Vereinbarungen im Sinne des neuen Gesetzes zu interpretieren. Hierüber findet zwischen den Vertragspartnern eine Verständigung statt.</p>	<p><i>Übernahme</i></p>
<p><i>Nicht vorhanden</i></p>	<p><u>§ 9 Beihilfenrechtlicher Vorbehalt</u></p> <p><u>Für den Fall, dass das europäische Beihilfenrecht auf die Finanzierung des Studentenwerks anwendbar ist, werden die davon betroffenen Teile dieses Vertrags im Sinne der neuen Vorgabe überarbeitet.</u></p>
<p>§ 9 Inkrafttreten</p> <p>Der Vertrag tritt zum 01.01.2012 in Kraft. Er läuft bis zum 31.12.2015.</p>	<p><u>§ 10 Inkrafttreten</u></p> <p><u>Der Vertrag tritt zum 01.01.2016 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2019.</u></p>
<p>Berlin, den _____</p> <p>Senatorin für Bildung, Jugend und Wissenschaft</p> <p>Geschäftsführerin des Studentenwerks Berlin</p>	<p><i>Übernahme</i></p>

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Gesetz über das Studentenwerk Berlin (Studentenwerksgesetz - StudWG) Vom 18. Dezember 2004

§ 1

Aufgaben

(1) Aufgabe des Studentenwerks Berlin ist die soziale, gesundheitliche, wirtschaftliche und kulturelle Betreuung der Studierenden der Hochschulen des Landes Berlin, mit Ausnahme der Studierenden interner Studiengänge im Sinne des § 122 Abs. 1 Satz 1 des Berliner Hochschulgesetzes.

....

§ 4

Verwaltungsrat

....

(8) Der Verwaltungsrat berät und kontrolliert den Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erlass und Änderung der Satzung,
2. Bestellung und Widerruf der Bestellung sowie Abschluss, Änderung und Beendigung der Dienstverträge des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin,
3. Erlass und Änderung der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates,
4. Feststellung des Wirtschaftsplans (§ 106 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 110 der Landeshaushaltsordnung),
5. Entlastung des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin (§ 109 Abs. 3 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung), Entgegennahme und Erörterung des Jahresabschlusses, des dazugehörigen Prüfungsberichts sowie des Geschäftsberichts des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin,
6. Bestimmung des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüferin für die Prüfung des Jahresabschlusses im Einvernehmen mit dem Rechnungshof von Berlin,
7. Beschluss über den Rahmenvertrag,
8. Grundsätze für die Bereitstellung der Einrichtungen des Studentenwerks (§ 1 Abs. 2),
9. Beschluss über Beginn und Ende der Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden,
10. Erlass und Änderung von Richtlinien für den Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin des Studentenwerks und die Überwachung ihrer Einhaltung,

11. Entscheidung über alle sonstigen Angelegenheiten des Studentenwerks, soweit es sich nicht um die Leitung und Geschäftsführung des Studentenwerks handelt.

....

§ 5

Geschäftsführer oder Geschäftsführerin

(1) ¹Dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin obliegt die Wahrnehmung der laufenden Aufgaben. ²Er oder sie erstellt jährlich einen Wirtschaftsplan und einen Rechenschaftsbericht.

....

§ 6

Finanzen und Wirtschaftsführung

(1) ¹Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Studentenwerks bestimmen sich nach kaufmännischen Grundsätzen. ²Wirtschaftsbetriebe und Wohnheime sind so zu führen, dass die Einnahmen aus Wirtschaftsbetrieben, Wohnheimen und sonstigen Dienstleistungen, aus staatlichen Zuschüssen, aus Sozialbeiträgen der Studierenden sowie Zuwendungen Dritter die Gesamtkosten unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit bei Gewinnverzicht decken; es ist eine angemessene Rücklage zu bilden. ³Die Landeshaushaltsordnung findet mit Ausnahme der haushaltsrechtlichen Behandlung der Erstattung der Verwaltungskosten aus der Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keine Anwendung. ⁴Das Prüfungsrecht des Rechnungshofs von Berlin (§ 111 der Landeshaushaltsordnung) bleibt unberührt.

(2) ¹Das Studentenwerk besitzt eine eigene Wirtschaftsverwaltung. ²Das Haushaltswesen ist nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung zu führen.

(3) ¹Das Land Berlin gewährt dem Studentenwerk zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Zuschuss, dessen Höhe im Haushaltsplan des Landes Berlin festgesetzt wird. ²Das Abgeordnetenhaus kann Auflagen beschließen.

(4) ¹Das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats wird ermächtigt, mit dem Studentenwerk einen Rahmenvertrag über die für die Erfüllung seiner Aufgaben zu gewährenden Zuschüsse des Landes für konsumtive Zwecke zu schließen. ²Der Rahmenvertrag soll dem Studentenwerk Planungssicherheit für mehrere Jahre geben; er ist rechtzeitig fortzuschreiben. ³Der Rahmenvertrag und seine Verlängerung bedürfen der Zustimmung des Senats und des Abgeordnetenhauses von Berlin. ⁴In dem Rahmenvertrag sind auch Ziele und Maßnahmen zu vereinbaren, die der Effizienzsteigerung und der Qualitätssicherung der Aufgabenerfüllung des Studentenwerks dienen.

(5) ¹Das Studentenwerk erhebt von den Studierenden der Hochschulen des Landes Berlin, mit Ausnahme der Studierenden interner Studiengänge im Sinne des § 122 Abs. 1 Satz 1 des Berliner Hochschulgesetzes, Beiträge zur Erfüllung seiner Aufgaben. ²Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem für die Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Aufwand unter Berücksichtigung der durchschnittlichen wirtschaftlichen Verhältnisse der Studierenden. ³Stundung, Niederschlagung, Minderung und Erlass der Beiträge sind ausgeschlossen. ⁴Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung regelt nach Anhörung des Verwaltungsrats in einer Rechtsverordnung

1. die Höhe der Beiträge,
2. Tatbestände für die Befreiung von der Beitragspflicht,
3. Ausnahmen von der Beitragserhebung für Fernstudierende.

⁵Die Beiträge sind bei der Immatrikulation oder Rückmeldung fällig und werden von den Hochschulverwaltungen kostenfrei eingezogen und an das Studentenwerk abgeführt.

....